

3. Sind private Paralleldatenbanken (insbesondere Datenbanken einer Auskunft), die neben den staatlichen Datenbanken errichtet werden und in denen die Daten aus den staatlichen Datenbanken (hier Insolvenzbekanntmachungen) länger gespeichert werden, als in dem engen Rahmen der Verordnung 2015/848 in Verbindung mit dem nationalen Recht geregelt, grundsätzlich zulässig oder ergibt sich aus dem Recht auf Vergessen nach Art. 17 Abs. 1 Buchst. d) der Datenschutz-Grundverordnung, dass diese Daten zu löschen sind, wenn
- a) eine mit dem öffentlichen Register identische Verarbeitungsdauer vorgesehen ist,
- oder
- b) eine Speicherdauer vorgesehen ist, die über die für öffentliche Register vorgesehene Speicherfrist hinausgeht?
4. Soweit Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f der Datenschutz-Grundverordnung als alleinige Rechtsgrundlage für eine Datenspeicherung bei privaten Wirtschaftsauskunfteien hinsichtlich der auch in öffentlichen Registern gespeicherten Daten in Betracht kommt, ist dann ein berechtigtes Interesse einer Wirtschaftsauskunftei schon dann zu bejahen, wenn diese Auskunft die Daten aus dem öffentlichen Verzeichnis ohne konkreten Anlass übernimmt, damit diese Daten dann bei einer Anfrage zur Verfügung stehen?
5. Dürfen Verhaltensregeln, die von den Aufsichtsbehörden nach Art. 40 der Datenschutz-Grundverordnung genehmigt worden sind und Prüf- und Löschfristen vorsehen, die über die Speicherfristen öffentlicher Register hinausgehen, die nach des Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f der Datenschutz-Grundverordnung vorgegebene Abwägung suspendieren?

---

(<sup>1</sup>) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. 2016, L 119, S. 1).

(<sup>2</sup>) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. 2015, L 141, S. 19).

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Amsterdam (Niederlande), eingereicht am  
14. September 2021 — Europäischer Haftbefehl gegen X, anderer Beteiligter: Openbaar Ministerie**

**(Rechtssache C-562/21)**

(2022/C 2/23)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Vorlegendes Gericht**

Rechtbank Amsterdam

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Europäischer Haftbefehl gegen: X*

*Anderer Beteiligter: Openbaar Ministerie*

**Vorlagefrage**

Welches Kriterium hat eine vollstreckende Justizbehörde, die über die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls entscheiden muss, der sich auf die Vollstreckung einer rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung bezieht, bei der Prüfung der Frage anzuwenden, ob im Ausstellungsmitgliedstaat im Verfahren, das zur Verurteilung geführt hat, das Recht auf ein zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht verletzt worden ist, wenn in diesem Mitgliedstaat kein wirksamer Rechtsbehelf gegen eine etwaige Verletzung dieses Rechts zur Verfügung stand?